OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351033/5/Py/PP

Datum:
Linz, 20. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A.M., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Mai 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. September 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Mai 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 5. Februar 2021 auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens davon ausgegangen wird, dass die Bf gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, Herrn R.V., den sie pflegt, im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Haus gehört dem Lebensgefährten, Mietaufwendungen werden von der Bf nicht geleistet. Da das Haushaltseinkommen den für die Bf anzuwendenden Richtsatz übersteigt war der Antrag abzuweisen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der begründend zusammengefasst ausgeführt wird, dass es sich nicht um den Lebensgefährten handelt und keine gemeinsame Wohnung vorliegt. Die Wohnung der Bf befindet sich im oberen Stock, sie zahle weniger Miete, sei dafür aber für die Reinigung, Wäsche, Putzarbeiten und den gesamten Garten (inklusive Rasen mähen und Hecken schneiden) allein zuständig. Da sie kein Einkommen habe musste sie sich weiterhin bei Herrn R.V. versichern, auf Wohnbeihilfe hätte sie Anspruch gehabt wenn sie ein Einkommen, sprich Sozialleistung, beziehen würde. Das Pflegegeld der Stufe 3 von Herrn V. reiche gerade für die Miete.

3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. September 2021, an der Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. Die ebenfalls zur Verhandlung geladene Bf entschuldigte sich telefonisch für die mündliche Verhandlung und teilte mit, dass diese in ihrer Abwesenheit durchgeführt und anhand der Aktenlage entschieden werden möge.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, österreichische Staatsangehörige, beantragte am 5. Februar 2021 bei der belangten Behörde Leistung der Sozialhilfe und gab darin u.a. an, dass sie aufgrund der Pflege von Angehörigen seit 2017 nicht arbeitsfähig ist.

Die Bf lebt gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, Herrn R.V., in dessen Haus in L. Herr V. bezieht eine Berufsunfähigkeitspension in Höhe von rd. 1.030 Euro sowie Pflegegeld der Stufe 3 (d.s. ab 1. Jänner 2021 466,80 Euro). Im oberen Stock des Hauses ist eine Wohnung eingerichtet. Die Bf pflegt Herrn V., wäscht, kocht und putzt und verrichtet sämtliche Gartenarbeiten.

Laut Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt vom 3. Mai 2021 ist beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger betreffend die Bf eine laufend bewilligte Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG zur Pflege eines nahen Angehörigen (Lebensgefährten) gespeichert, wodurch die Bf Beitragsmonate in der Pensionsversicherung erwirbt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den Angaben der Bf sowie dem Informationsschreiben der Pensionsversicherungsanstalt an die belangte Behörde vom 3. Mai 2021.

Dem Vorbringen der Bf, es liege keine Lebensgemeinschaft mit Herrn R.V. vor, kann im Hinblick auf die Mitteilung der PVA über die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zur Pflege naher Angehöriger kein Glaube geschenkt werden. Mit ihrem Antrag hat die Bf gegenüber der Pensionsversicherung vielmehr bestätigt, dass sie ihren Lebensgefährten pflegt, zumal diese Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege voraussetzt, dass es sich um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen bzw. eines behinderten Kindes handelt. Läge eine solche Angehörigeneigenschaft nicht vor, müsste davon ausgegangen werden, dass die Bf gegenüber der PVA falsche Angaben gemacht hat.

Aufgrund dieser Angaben der Bf gegenüber der PVA scheinen auch die Behauptungen der Bf, es läge auch keine Haushaltsgemeinschaft vor, nicht der Wahrheit zu entsprechen. Auch wenn im oberen Stockwerk des Hauses – wie eine Nachschau am 22. März 2021 ergeben hat – eine eigene Wohnung eingerichtet ist, so geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der bestehenden Lebensgemeinschaft auch vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft aus. Die Bf selbst gab gegenüber der Behörde an, dass sie „schon oben schlafe“, jedoch wird – wie die Nachschau gezeigt hat – jedenfalls die Küche im Erdgeschoß bei Herrn V. gemeinsam benützt. Im Übrigen ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wenig glaubwürdig, dass die Bf neben der Pflege eines nach ihren Angaben nicht mehr nahen Angehörigen zusätzlich (im Übrigen nicht nachgewiesene) Mietaufwendungen in Höhe von rd. 400 Euro zu tätigen hat und zudem neben dessen Pflege unentgeltlich die Reinigung, Zubereitung der Mahlzeiten, die Wäsche und die gesamte Gartenpflege verrichtet.

Beweiswürdigend ist zudem auszuführen, dass die Bf selbst in ihrem Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe angab, aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen

nicht arbeitsfähig zu sein. Sollte die Lebensgemeinschaft – entgegen der Annahme des Landesverwaltungsgerichtes – tatsächlich beendet sein, wäre die Bf gehalten, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden. Eine solche Meldung als arbeitssuchend bei AMS sowie sonstige Bemühungen der Bf, einen Arbeitsplatz zur Überwindung ihrer Notlage zu finden, liegen jedoch nicht vor.

Im Ergebnis kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdevorbringen der Bf, es liege weder eine Lebensgemeinschaft mit Herrn R.V. noch ein gemeinsamer Haushalt vor, keinen Glauben schenken.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten wie folgt:

§ 6 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12 Oö. SOHAG sieht hinsichtlich des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft der hilfesuchenden Person folgende Regelung vor:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln wie folgt:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen

angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

5.2. Wie oben ausgeführt geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Bf mit ihrem Lebensgefährten, der Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, im gemeinsamen Haushalt lebt und diesen pflegt. Die Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 im Jahr 2021 beträgt 466,80 Euro. Die Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen beträgt 664,62 Euro, wobei mangels Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs ein Betrag in Höhe von 166,16 Euro in Abzug zu bringen ist. Zudem ist jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten, der die für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, als Leistungen Dritter in Anrechnung zu bringen.

Beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen handelt es sich um Leistungen die zweckgebunden (teilweisen) Abdeckung eines Pflegebedarfs des Empfängers dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, während es sich beim Anspruch des pflegenden Angehörigen auf Abführung der pflegebezogenen Geldleistungen als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 30.05.2001, 95/08/0189) um ein Einkommen handelt das uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht (VwGH 30.09.2005, Ra 2005/10/0090).

Aufgrund der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher das Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 der Bf als Einkommen anzurechnen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass kein Wohnaufwand zu leisten ist sowie im Hinblick auf die vorliegende Lebensgemeinschaft der Bf mit dem von ihr gepflegten Angehörigen liegt daher eine Überschreitung des gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö.

SOHAG heranzuziehenden Richtsatzes vor, weshalb die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Zuerkennung von Sozialhilfe zurecht abgewiesen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny